



NR. 216 | 08.12.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Änderung der Grundordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 02.12.2014

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat der Senat der Folkwang Universität der Künste die Grundordnung wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Überschrift von § 2 der Grundordnung lautet statt wie bisher „Angehörige der Folkwang Universität der Künste“ jetzt **„Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste“**.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.“

3. § 2 Absatz 2 hat den folgenden Wortlaut:

„Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG, die für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden, gelten auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Folkwang Universität der Künste.“

4. Der frühere § 2 Absatz 1 wird zu § 2 Absatz 3.

5. Der frühere § 2 Absatz 2 wird zu § 2 Absatz 4.

6. Der frühere § 2 Absatz 3 wird zu § 2 Absatz 5 und im letzten Halbsatz wird gendergerecht „niemand gehindert wird, **ihre oder** seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen“ ergänzt.

7. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in Technik und Verwaltung,**
- und
- **sechs** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.“

8. In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der

Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, bei dem Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen über ein 3,5-faches Stimmrecht."

9. In § 6 Absatz 5 wird nach „ Mitglieder des Senats sind“ **„die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats“** eingefügt, nach „Prorektoren“ – **„die Dekaninnen oder Dekane“**, nach dem Wort „Kanzler“ wird „die Vorsitzenden der Personalräte“ gestrichen und nach „schwerbehinderten Menschen“ wird **„die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte“** eingefügt.

10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort **„zentrale** Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.

11. § 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: **„Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben.“**

12. Die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 11 Absatz 1 werden entsprechend zu § 11 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4.

13. Der bisherige § 11 Absatz 2 wird zu § 11 Absatz 3.

14. Der neue § 11 Absatz 2 Satz 1 hat den Wortlaut des bisherigen § 11 Absatz 3 und wird mit dem Wort **„zentralen** Gleichstellungsbeauftragten“ ergänzt.

15. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird neu wie folgt gefasst: **„Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.“**

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19. November 2014.

Essen, den 02.12.2014
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert